

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.  
1920-1922  
1921**

49 (19.7.1921)

# Amtsblatt

## der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 49

Karlsruhe, den 19. Juli

1921

### Inhalt:

- |   |   |
|---|---|
| Nr. 155. Vollzug des Mannschaftsversorgungs-gesetzes, Zivildienst der Militärrentenempfänger. | Nr. 158. Feststellungen von Beschädigungen von Privateigentum bei Betriebsunfällen. |
| Nr. 156. Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens.             | Nr. 159. Beförderung von Pulver.  |
| Nr. 157. Einsendung von Packgefäßen an die Magazine.  | Nr. 160. Prüfung der Gewichtsangaben im Frachtbrief.                                |

### A. Verwaltungs-, Kassen- und Rechnungsangelegenheiten.

#### Nr. 155. Vollzug des Mannschaftsversorgungs-gesetzes, Zivildienst der Militärrentenempfänger.

A 2. Zb 34. (Abl. 49. 19. 7. 21.) Da das Reichsversorgungs-gesetz vom 12. Mai 1920 das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebühren, abweichend von den Bestimmungen des Mannschaftsversorgungs-gesetzes vom 31. Mai 1906, nicht von einer „Anstellung oder Beschäftigung im Zivildienst“, sondern von dem Bezug eines reichseinkommen-steuerpflichtigen Einkommens von einer bestimmten Höhe an abhängig macht und die Steuerbehörden zur Beschaffung der Unterlagen für die Feststellung der Höhe des Einkommens verpflichtet, sind nach einer Mitteilung der Pensionsregelungs-behörde 33 in Karlsruhe die auf Grund der Ausführungsbestimmungen des Bundesrats zum § 36 Ziffer 3 des Mann-schaftsversorgungs-gesetzes vom Jahre 1906 zu machenden Rentenbucheinträge sowie die Vorlage der Rentenbücher nach bereits erfolgter Umanerkennung der Versorgungsansprüche auf Grund des Reichsversorgungs-gesetzes vom 12. Mai 1920 nicht mehr erforderlich.

Die Verfügung Nr. A im Verordnungsblatt 5/1913 in Verbindung mit der Verfügung Zb 6 A vom 28. Juli 1916 (Nachrichtenblatt 69/1916) findet demnach in Zukunft nur noch auf diejenigen Militärrentenempfänger Anwendung, deren Versorgungsgebühren noch nicht auf Grund des Reichsversorgungs-gesetzes vom 12. Mai 1920 umanerkannt sind.

Die Umanerkennung der Versorgungsgebühren wird seit Erscheinen der Ausführungsbestimmungen zum Reichs-versorgungs-gesetz vom 12. Mai 1920 fortlaufend durchgeführt. Bei der großen Anzahl der vorhandenen Versorgungs-berechtigten wird die Neufeststellung aller nach früheren Militärversorgungs-gesetzen bewilligten Versorgungsgebühren noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Durch Befragen der bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigten Militärrentenempfänger ist alsbald festzustellen, bei welchen die Versorgungsgebühren bereits umanerkannt sind und der Vermerk „Militärrentenempfänger“ auf der ersten Deckenseite ihrer Personalakten und Personalienbogen entsprechend zu ergänzen. Diese Feststellung ist von Zeit zu Zeit fort-zusetzen, bis die Versorgungsgebühren aller vorhandenen Militärrentenempfänger umanerkannt sind.

In der Verfügung Nr. A im Verordnungsblatt 5/1913 und in der Verfügung Zb 6 A im Nachrichtenblatt 69/1916 ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

An alle Dienststellen (mit Ausnahme der Haltepunkte).

#### Nr. 156. Geldpreise für nützliche Erfindungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens.

A 2. Zb 9. (Abl. 49. 19. 7. 21.) Die Genehmigung von Geldpreisen für nützliche Erfindungen auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens hat sich der Herr Reichsverkehrsminister selbst vorbehalten.

Vorschläge über die Gewährung solcher Geldpreise sind von der Eisenbahn-Generaldirektion gesammelt auf Jahres-schluß vorzulegen. Die Anträge der Dienststellen an die Eisenbahn-Generaldirektion sind jedoch wie bisher von Fall zu Fall einzureichen; es wird darauf Zwischenbescheid erteilt werden.

### B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

#### Nr. 157. Einsendung von Packgefäßen an die Magazine.

B 23. Mat 58. Nr. 114. (Abl. 49. 19. 7. 21.) Die Verbrauchsstellen übersenden den Magazinen häufig nicht gereinigte und unverschlossene Packgefäße, die teilweise noch Rückstände von Ölen, Farben usw. enthalten, wodurch bei der Beförderung andere Güter beschmutzt werden und der Eisenbahnverwaltung u. U. hohe Ersatzleistungen entstehen können. Die Stations- und Güterämter werden deshalb angewiesen, für die Folge derartige Packgefäße nur dann zur Beförderung anzunehmen, wenn diese äußerlich sauber und gut verschlossen sind, so daß keine Flüssigkeiten auslaufen können. Dieser Vorschrift nicht entsprechende Sendungen sind von der Annahme auszuschließen. Vermerk bei § 16 <sup>(4)</sup> der Materialienordnung — Dienst-anweisung Nr. 360. —

An alle Dienststellen.

**Nr. 158. Feststellungen von Beschädigungen von Privateigentum bei Betriebsunfällen.**

B 18. Bb 21. Nr. 165. (Abl. 49. 19. 7. 21.) Bei Beschädigungen von Privateinrichtungen und Privateigentum auf dem Bahngelände (Schiebebühne, Brückenwagen, Drehscheiben, Fuhrwerke, Einfriedigungen, Gebäude u. dgl.) durch Unfälle beim Betrieb, für die eine Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung in Frage kommt, hat die zuständige Ortsstelle, soweit dies ohne besondere Sachkenntnis möglich ist, den Sachschaden in einer schriftlichen Tatbestandsaufnahme genau festzustellen und dieselbe mit Bestätigung des Beamten und Anerkennung des Geschädigten, versehen zu den Untersuchungsakten zu nehmen, oder wenn sie die Untersuchung nicht selbst führt, der untersuchungspflichtigen Dienststelle ohne Aufforderung zuzuleiten. In Fällen von erheblicheren Sachbeschädigungen, bei denen es sich empfiehlt, den Schaden durch einen Sachverständigen (technischen Beamten oder fachkundigen Handwerker) zu ermitteln, hat die Ortsstelle den Schaden durch die zuständige technische Dienststelle feststellen zu lassen. Der Sachverständige hat im Benehmen mit dem Eigentümer schriftlich festzulegen, welche Schäden auf den Betriebsunfall zurückzuführen sind und ist verpflichtet, von Anbeginn an bei Vergebung und Überwachung der Instandsetzungsarbeiten mitzuwirken sowie die Schadenersatzforderungen darnach zu prüfen und zu bestätigen.

Das beteiligte Personal ist hiernach eingehend zu unterweisen. Die Bezirksstellen haben auf pünktliche Einhaltung dieser Anordnung im Hinblick auf deren wirtschaftliche Bedeutung ganz besonders zu achten. Forderungen aus Betriebsunfällen, die den obigen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden künftig zur Ergänzung an die Dienststellen zurückgegeben. Die Feststellungen bei Beschädigung von Gütern werden hierdurch nicht berührt.

**Nr. 159. Beförderung von Pulver.**

B 19. Bb 23. Nr. 4911. (Abl. 49. 19. 7. 21.) Bei der Beförderung von Pulver in einem Zuge kann auf den stark belasteten Strecken

	Mannheim	Heidelberg	Karlsruhe	Ettlingen	Offenburg	Freiburg
von der in Ziffer 13 der Anlage 10 zu den Fahrdienstvorschriften vorgeschriebenen Verständigung des Zugpersonals	Mannheim Abf	Schwezingen	Karlsruhe Abf	Durmersheim	Offenburg Abf	Freiburg Obf

Wafel

Wafel Abf der begegnenden und überholenden Züge abgesehen werden. Bei der angegebenen Stelle der Fahrdienstvorschriften ist Vormerkung zu machen. An die genaue Beachtung der Bestimmungen in Anlage 10 der Fahrdienstvorschriften wird bei dem Anlaß erinnert.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 160. Prüfung der Gewichtangaben im Frachtbrief.**

C 32. Gtb 3. (Abl. 49. 19. 7. 21.) Zur Feststellung von Frachthinterziehungen sind Privatgüterwagen in möglichst ausgedehntem Maße beladen und leer nachzuwiegen.